



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

**Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische
Allergologie und Pneumologie Süd e.V.
Klinikum rechts der Isar der
Technischen Universität München
Herrn 1. Vorsitzenden
Dr. med. Armin Grübl
Kölner Platz 1
80804 München**

**Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von
Kindern und Jugendlichen
Herrn 1. Vorsitzenden
Wolfgang Niemeyer
Cecilienhöhe 3
55543 Bad Kreuznach**

**Deutsche Gesellschaft
für pädiatrische Rehabilitation und Prävention e.V.
Fachklinik Sylt
Herrn 1. Vorsitzenden
Dr. Rainer Stachow
Steinmannstraße 52-54
25980 Westerland**

**Diakonisches Werk der EKD e.V.
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
Herrn Dr. Tomas Steffens
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin**

**Bundesverband Katholischer Vorsorge-
und Rehabilitationseinrichtungen
für Kinder und Jugendliche e.V.
Herrn Alwin Baumann
Postfach 420
79104 Freiburg i. Br.**

**Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
und Jugendmedizin
Herrn Präsidenten
Prof. Dr. Hans-Michael Straßburg
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin**

**Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
Herrn Hauptgeschäftsführer
Thomas Bublitz
Friedrichstraße 60
10117 Berlin**

**Bettina Cleavenger
Ministerialrätin
Referatsleiterin**

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2828
FAX +49 228 99 527-1097
E-MAIL bettina.cleavenger@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

**Bonn, den 27. September 2011
IVb5-43374**

AZ

Bundesverband ambulanter med. Rehabilitationszentren (BamR) e.V.
Vorsitzender des Vorstands
Herrn Hermann-Josef Schmid
Marburger Str. 17
10789 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Herrn Geschäftsführer
Bernd Petri
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt / Main

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Ministerialrat
Markus Algermissen
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Bundesversicherungsamt
Frau Abteilungsleiterin IV
Sabine Riedel
Herrn Abteilungsleiter II
Hartmut Beckschäfer
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Sozialmedizin und Rehabilitation
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Christiane Korsukéwitz
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

GKV-Spitzenverband
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Monika Kücking
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte
Herrn Hauptgeschäftsführer
Stephan Eßer
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin

Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V.
Herrn Vorsitzenden
Dr. Maik Herberhold
Hohenzollerndamm 124
14199 Berlin

Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen
Herrn Hubert Hüppe
11017 Berlin

Nachrichtlich:

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Kinder- und Jugendrehabilitation bei Bezug von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fachtagung am 28. März 2011 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Situation der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche wurde aus der Praxis berichtet, dass Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen, für ihre rehabilitationsbedürftigen Kinder oftmals keinen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stellen. Sie befürchten, dass dann die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für ihre nichterwerbsfähigen Kinder beziehen, gekürzt werden.

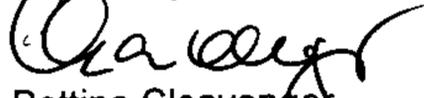
Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist diese Sorge auch in anderen Veranstaltungen der Praxis übermittelt worden. Konkrete Fälle der Leistungskürzung sind jedoch nicht bekannt. Ursache dieser Befürchtung könnte sein, dass es früher eine Anrechnung von Zeiten eines Krankenhausaufenthaltes auf den Regelsatz gab. Die einschlägigen Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden, was möglicherweise nicht überall bekannt ist. In der anliegenden Information wird die geltende Rechtslage dargestellt.

Zu Ihrer Information übersende ich außerdem die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu herausgegebene Broschüre „Grundsicherung für Arbeitssuchende - Sozialgesetzbuch II Fragen und Antworten“. Diese Informationen sind auch auf dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Thema *Grundsicherung für Arbeitssuchende* nachzulesen (<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a430-grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-sgb-ii.html>).

Die auf der o.g. Fachtagung zugesagten Informationen zur Kinder- und Jugendrehabilitation sind auf dem Internetportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „www.einfach-teilhaben.de“ und dort sowohl in der Rubrik *Gesundheit und Pflege* als auch in der Rubrik *Kindheit und Familie* eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bettina Cleavenger

Anlage



Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen

Keine Kürzung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld bei Rehabilitation

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen das Arbeitslosengeld II zählt, werden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gezahlt. Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten ein sog. Sozialgeld, wenn sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Ab dem 16. Lebensjahr erhalten nicht erwerbstätige Kinder statt Sozialgeld dann Arbeitslosengeld II, wenn sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sozialgeld und Arbeitslosengeld II erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Allerdings werden diese Leistungen weiter gezahlt, wenn der Berechtigte (in diesem Fall das Kind) voraussichtlich für **weniger als sechs Monate** in einem Krankenhaus untergebracht ist (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II). Das gilt auch bei einem Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II, § 107 SGB V).

Sowohl die Träger der Rentenversicherung als auch die gesetzlichen Krankenkassen bewilligen stationäre Leistungen der medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche regelmäßig für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten. Von den Trägern der Rentenversicherung werden diese Leistungen in der Regel für vier Wochen bewilligt, die bis zu sechs Wochen verlängert werden können. Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen diese Leistungen für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel für vier bis sechs Wochen, nach Vollendung des 14. Lebensjahres regelmäßig für einen Zeitraum von drei Wochen mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Daher erhalten Kinder und Jugendliche, die vor Durchführung der stationären Rehabilitation einen Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II hatten und weiterhin haben, diese Leistungen **ungekürzt** auch während der stationären Rehabilitation.

Werden zusätzliche Ausgaben erstattet?

Eventuell zusätzlich getätigte Ausgaben für die Rehabilitation, z.B. neue Sportkleidung, können **nicht** erstattet werden. Sie sind aus dem Regelbedarf zu begleichen, da der für Beziehende von Arbeitslosengeld II und ihren Kindern gesetzlich festgelegte Regelbedarf auch diese Ausgaben umfasst (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung des Regelbedarfes nach § 28 SGB XII). Die Übernahme/Erstattung dieser Ausgaben ist auch nicht im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II möglich.

Weitere Informationen befinden sich auf dem Internetportal „www.einfach-teilhaben.de“.